Verordnung über die amtlichen Schätzungen (SchV) 1)

Gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen

von der Regierung erlassen am 19. Dezember 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Schätzungsobjekte gemäss Anwendungs-Artikel 2 des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen.

bereich

² Für Grundstücke, deren Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzniesser und Nutzniesserinnen von den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie von der Zuschlagssteuer befreit sind, werden grundsätzlich nur der Neuund der Zeitwert geschätzt. Auf Verlangen werden auch der Real-, Ertragsund Verkehrswert ermittelt.

Art.

Für die Schätzung sind insbesondere zu beachten:

Grundlagen

- das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und die dazugehörige Verordnung;
- die Erlasse über die Gebäudeversicherung;
- die Erlasse über die Feuerpolizei;
- die kantonalen und kommunalen Bau- und Planungsvorschriften; d)
- die kantonale Steuergesetzgebung;
- f) die kantonale Waldgesetzgebung;
- die einschlägigen Empfehlungen und Normen von Fachverbänden;
- h) die Anleitung des zuständigen Departementes zur Schätzung von Waldgrundstücken;
- die Schätzungsanweisungen des zuständigen Amtes.

3 Art.

¹ Jedes Grundstück ist einzeln zu schätzen und jede Schätzung ist einzeln Schätzungsregeln zu eröffnen.

1. Im Allgemeinen

² Mehrere Grundstücke gleicher Eigentümer oder Eigentümerinnen, die wirtschaftlich eine Betriebseinheit bilden, sind in der Regel gesamthaft zu schätzen. Der Gesamtwert ist auf die einzelnen Grundstücke, bei Wasser-

¹⁾ BR 850 110

kraft- und Transportanlagen gemeindeweise, ihrem Wert entsprechend zu verteilen.

³ Bei Einzelschätzungen sind die Schätzungsergebnisse in der Regel innert 20 Tagen seit der Durchführung mitzuteilen.

Art.

2. Massgebende Faktoren

- ¹ Für die Schätzung sind alle den betreffenden Wert beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere:
- a) Bauart, Alter, Zustand und Zweckbestimmung der Gebäude;
- Anzahl, Grösse, Ausbau, Zustand, Zweckmässigkeit, Ertragsverhältnisse, Grundausstattung und Isolation der einzelnen Räume;
- c) Rechte und Lasten des privaten und öffentlichen Rechtes;
- Klima, Lage und Verkehrsverhältnisse, Erschliessungsgrad durch Zufahrten, Bahn- und Strassenanschluss, Flugplatznähe, Versorgung und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telefon);
- e) Entwicklungsfähigkeit der Gegend und realisierbare Ausnützung nach privat- und öffentlichrechtlichen Bauvorschriften (z.B. Nachbarrecht, Zonen-, Erschliessungs-, Gestaltungs- und Quartierpläne), Rücksichtnahme auf bestehende landschaftliche und örtliche Verhältnisse:
- f) Eignung für Wohn-, Ferien- oder Geschäftszwecke;
- Beeinträchtigung durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Strahlung, Altlasten sowie Entzug von Licht und Sonne;
- Zweckmässigkeit von Anlagen und Einrichtungen, welche ausschliesslich oder vorwiegend industriellen Zwecken dienen, Möglichkeit einer Veräusserung oder anderweitiger Verwendung;
- i) Form, Topographie, Umfang und Beschaffenheit des Bodens.
- ² Für die Bewertung ist der Zustand der Schätzungsobjekte im Zeitpunkt der Schätzung massgebend.

II. Organisation

Art.

Schätzungsbezirke 1. Einteilung

Der Kanton wird in folgende Schätzungsbezirke eingeteilt:

Schätzungsbezirk 1: Kreise Chur, Rhäzüns, Schanfigg, Trins, Ge-

meinden Praden und Tschiertschen;

Schätzungsbezirk 2: Kreise Fünf Dörfer, Jenaz, Klosters, Küblis, Lu-

zein, Maienfeld, Schiers, Seewis;

Schätzungsbezirk 3: Kreise Alvaschein, Belfort, Bergün, Churwalden

(ohne Gemeinden Praden und Tschiertschen),

Davos, Surses:

Schätzungsbezirk 4: Kreise Disentis, Ilanz, Lugnez, Ruis, Safien;

Schätzungsbezirk 5: Kreise Bregaglia, Brusio, Oberengadin (ohne

Gemeinden La Punt - Chamues-ch, Madulain, S-

chanf und Zuoz). Poschiavo:

Schätzungsbezirk 6: Kreise Ramosch, Suot Tasna, Sur Tasna, Val

Müstair, Gemeinden La Punt - Chamues-ch, Ma-

dulain, S-chanf und Zuoz;

Schätzungsbezirk 7: Kreise Avers, Calanca, Domleschg, Mesocco,

Rheinwald, Roveredo, Schams, Thusis.

Art. 6

¹ Die Schätzungsbezirke sind mit Ausnahme der Transport- und Wasser- 2. Zuständigkeit kraftanlagen für die Schätzungen der in ihren Bezirken gelegenen Objekte zuständig.

- ² Liegt ein Objekt in verschiedenen Schätzungsbezirken, bestimmt das Amt den zuständigen Schätzungsbezirk.
- ³ Das Amt kann die Schätzungsorgane auch mit Schätzungen in anderen Bezirken beauftragen.

Art.

¹ Für die Schätzung von Transport- und Wasserkraftanlagen ist für das Besondere ganze Kantonsgebiet die Abteilung für besondere Schätzungsobiekte Schätzungszuständig, welche dem Schätzungsbezirk 1 angegliedert ist.

² Für die Vorbereitung der Schätzung und die Aufnahme der Objekte kann das Amt den Beizug der Schätzungsorgane anordnen, in deren Bezirk die Anlage liegt.

Art.

¹ Die Schätzungen werden von einer kantonalen Schätzungskommission Schätzungsvorgenommen, bestehend aus einem Kommissionsleiter oder einer Kommissionsleiterin und in der Regel jeweils einem nebenamtlichen Gemeindeschätzer oder einer nebenamtlichen Gemeindeschätzerin.

kommissionen

- ² Liegen Schätzungswerte vergleichbarer Grundstücke vor oder handelt es sich um einfach zu schätzende Grundstücke oder solche von geringem Wert, kann die Schätzung von einem Kommissionsmitglied allein vorgenommen werden.
- ³ Für Schätzungen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, können Sachverständige beigezogen werden.

III. Durchführung der Schätzung

Art. 9

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, die Gebäudeversicherungsanstalt und Einleitung die kantonalen Steuerbehörden können jederzeit auf eigene Kosten beim

zuständigen Schätzungsbezirk schriftlich eine Neuschätzung des Grundstückes beantragen.

- ² Unterlassen es die Eigentümer oder Eigentümerinnen, für ihr Gebäude innert sechs Monaten nach Abschluss von wesentlichen Bauarbeiten die Schätzung zu beantragen, ist das Grundstück von Amtes wegen oder auf Antrag der Gemeinde zu schätzen.
- ³ Als wesentlich gelten Um- und Erneuerungsbauten, wenn der aufgewendete Betrag 15 Prozent des Neuwertes oder 150 000 Franken übersteigt.

Art. 10

Besichtigung

- ¹ Die Schätzung ist in der Regel aufgrund einer Besichtigung des Schätzungsobjektes vorzunehmen.
- ² Bei bereits früher geschätzten Objekten erfolgt eine Besichtigung nur im Falle wesentlicher Veränderungen oder wenn in der alten Schätzung der Zeitwert weniger als 65 Prozent des Neuwertes beziehungsweise die Wertminderung mehr als 35 Prozent beträgt.
- ³ Als wesentliche Veränderungen gelten insbesondere:
- a) wertbeeinflussende Mutationen wie Veränderung der Parzellenfläche, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Umzonungen;
- b) Umwandlung von Alleineigentum in Mit- oder Stockwerkeigentum;
- c) Umnutzungen.
- ⁴ Der Bezirksleiter oder die Bezirksleiterin entscheidet auf Grund der Sachlage im konkreten Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Besichtigung stattfindet.
- ⁵ Im Falle einer Besichtigung ist den Schätzungsorganen Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

IV. Schätzungswerte

NEU- UND ZEITWERT

Art. 11

Neuwert 1. Begriff Der Neuwert entspricht dem Kostenaufwand, der für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und gleichen Ausbaus am gleichen Standort erforderlich ist.

Art. 12

- Berechnung
 Neu- und Umbauten
- ¹ Für die Schätzung von Neubauten und baulichen Änderungen ist von der Bauabrechnung auszugehen.
- ² Aussergewöhnlich niedrige oder hohe Kosten, entstanden durch Preisvergünstigungen, Abgebote, Eigenleistungen, Umdispositionen bei der Pla-

nung und Bauausführung sowie Kosten für den Abbruch, werden nicht berücksichtigt.

³ Massgebend sind die mittleren Gestehungspreise am Standort der Gebäude.

Art. 13

¹ Der Neuwert von Altbauten sowie Gebäuden, die von historischer und b) Altbauten; denkmalpflegerischer Bedeutung sind, entspricht den geschätzten Kosten für den Wiederaufbau in der vorhandenen Bauweise oder in vergleichbarer Ausführung.

historische Gebäude

² Bei Altbauten ohne historische und denkmalpflegerische Bedeutung sind die geltenden Regeln der Baukunde und der aktuelle Stand der Technik zu berücksichtigen.

14 Art.

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert, abzüglich der technischen Alters- Zeitwert entwertung, die zufolge Alter, Abnützung, Witterungseinflüssen, Bauschäden, Baumängel oder anderer Gründe eingetreten ist.

2 **REALWERT**

Art.

- ¹ Der Realwert (Substanzwert) dient als Hilfswert für die Schätzung des Begriff Verkehrswertes.
- ² Er setzt sich zusammen aus:
- Zeitwert der Gebäude;
- b) Bodenwert:
- Arbeiten für die Vorbereitung und den Aushub der Baugrube; c)
- Zeitwert der Leitungen ausserhalb des Gebäudes, insbesondere für Wasser, Strom, Gas, Kanalisation;
- Anschlussgebühren für Wasser, Strom, Gas, Kanalisation und dere) gleichen:
- Zeitwert der Umgebungsarbeiten und Gartengestaltung; f)
- Zeitwert der Bestandteile und Zugehör, soweit sie nicht mit den Gebäuden versichert werden.

Art.

- ¹ Der Bodenwert ist dem Verkehrswert von vergleichbarem, unüberbautem Bewertung Boden gleichzusetzen, der dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren 1. Boden Kaufpreis entspricht.
- ² Verstärkungen des Baugrundes und Spezialfundationen sind bei der Schätzung des Bodenwertes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17

Wirtschaftliche Entwertung

Die wirtschaftliche Entwertung, welche insbesondere infolge neuer Erkenntnisse bei den Baustoffen, im Komfort oder durch neue Fabrikationsmethoden sowie durch Verlust an Nutzungspotential eintreten kann, ist zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits beim Neuwert in Abzug gebracht wurde.

MIET- UND ERTRAGSWERT

Art. 18

Begriff

- ¹ Der Ertragswert ist der aufgrund des Nettomietertrages ermittelte Wert einer Liegenschaft.
- ² Als Nettomietertrag gilt in der Regel der durchschnittliche Bruttomietertrag der letzten drei Jahre abzüglich der Nebenkosten.

Art. 19

Nettomietertrag

- ¹ Der Nettomietertrag setzt sich zusammen aus den Erträgnissen der Fremd- und Eigennutzung von Gebäuden, überbauten Grundflächen und dem betriebsnotwendigen Umschwung.
- ² Entspricht der Nettomietertrag nicht dem Marktwert, wird auf die Ertragsfähigkeit abgestellt.
- ³ Nicht dazu gehören die Vergütungen für Nebenkosten wie Heizung, Warmwasserversorgung, Treppenhausreinigung, Beleuchtung, Aufzug, Waschmaschine sowie Vergütungen für die Benützung von Mobiliar.

Art. 20

Berechnung 1. Grundsatz

Der Ertragswert ergibt sich aus der Kapitalisierung des Nettomietertrages mit einem angemessenen Kapitalisierungssatz.

Art. 21

2. Kapitalisierungssatz

- ¹ Der Kapitalisierungssatz ist der Prozentsatz, mit dem der Ertragswert aus dem Nettomietertrag errechnet wird.
- ² Er setzt sich zusammen aus dem Kapitalzinssatz und den prozentualen Zuschlägen der Bewirtschaftungskosten.

Art. 22

3. Kapitalzinssatz

- ¹ Der Kapitalzinssatz entspricht dem abtempierten Richtsatz für erstklassige variable Hypotheken (Althypotheken) der Kantonal- oder Leitbank am Ort der gelegenen Sache.
- ² Er variiert je nach Objektart und wird unabhängig von den individuellen Möglichkeiten der Eigentümer oder der Eigentümerinnen angewendet.

³ Das zuständige Amt gibt die anzuwendenden Kapitalzinssätze den Schätzungsorganen bekannt.

Art. 23

- ¹ Die Bewirtschaftungskosten sind wie folgt zu berücksichtigen:
- Betriebskosten wie laufende öffentliche Lasten des Grundstückes, ausgenommen ordentliche Steuern auf Einkommen und Vermögen, sowie Kosten für Wasserversorgung, Strassenreinigung, Kehrichtabfuhr und Entwässerung, Kosten für Hauswartung, Wartung von Aufzügen und maschinellen Wascheinrichtungen, Pflege der Umgebung, Schneeräumung, Gemeinschaftsantennen und allgemeine Beleuchtung, Prämien für Gebäude-, Hauseigentümerhaftpflicht- und Sachversicherungen mit 0,1 bis 0,5 Prozent;
- b) Unterhalts- und Instandhaltungskosten für Gebäude und Umgebung mit 0,7 bis 2,2 Prozent;
- Verwaltungskosten mit 0,1 bis 0,3 Prozent;
- d) Risiko für Mietzinsausfälle 0.1 bis 0.4 Prozent:
- Abschreibungen mit 0,5 bis 1,0 Prozent.
- ² Ausserordentlichen Kosten ist im Kapitalisierungssatz Rechnung zu tragen.

24 Art.

- ¹ Der Nettoertrag entspricht dem Nettomietertrag abzüglich der effektiven 5. Nettoertrag Bewirtschaftungskosten.
- ² Liegt der Nachweis der effektiven Bewirtschaftungskosten vor, ergibt sich der Ertragswert aus der Kapitalisierung des Nettoertrages mit dem entsprechenden Kapitalzinssatz.

4. VERKEHRSWERT

Art.

Der Verkehrswert richtet sich nach den bei gleichen oder ähnlichen Begriff Grundstücken unter normalen Verhältnissen erzielten Verkaufspreisen.

26 Art.

Fehlen zuverlässige Vergleichsmöglichkeiten aus jüngster Zeit, ist der Ver- Fehlen von kehrswert unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse auf frühere Verkaufspreise abzustellen oder nach der Mischwertmethode wie folgt zu berechnen:

Vergleichswerten

4. Bewirtschaftungskosten

für überbaute Grundstücke als gewichtetes Mittel aus dem Ertragsund dem Realwert. Dabei sind der Ertragswert mit dem entsprechenden Gewichtskoeffizienten und der Realwert stets einmal zu gewichten.

- b) für unüberbaute Grundstücke können folgende Hilfsmethoden angewendet werden:
 - Lageklassenmethode;
 - Rückwärtsrechnung aus Ertragswert oder Verkaufspreis;
 - Strukturwertmethode (Barwertmethode).

Art. 27

Gewichtskoeffizient

- ¹ Der Gewichtskoeffizient ist nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Ertragswertes festzulegen.
- ² In der Regel gelten folgende Gewichtskoeffizienten:
- a) 0 1 für Villen, Landhäuser, Ein- und Zweifamilienhäuser;
- b) 0.2 2 für Wohnhäuser mit drei und mehr Wohnungen;
- c) 1-6 für Gastgewerbe, Geschäfts-, Gewerbe- und Industrieliegenschaften.

V. Besondere Schätzungsobjekte

1. GEWERBE UND INDUSTRIE IM ALLGEMEINEN

Art. 28

Nettomietertrag selbstbetriebener Objekte

- ¹ Bei selbstbetriebenen gewerblichen und industriellen Objekten sind zur Berechnung des Nettomietertrages insbesondere Geschäftsgang, Rendite, Beschäftigungslage, Bodenreserve und Zukunftsaussichten mitzuberücksichtigen.
- ² Fehlen Vergleichsmöglichkeiten, ist der Nettomietertrag nach dem Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre zu berechnen.
- ³ Bei neuen Betrieben oder wesentlichen betrieblichen und baulichen Änderungen ist der zu erwartende Geschäftsumsatz massgebend.

2. WASSERKRAFTANLAGEN

Art. 29

Schätzungsobjekte

- ¹ Der Schätzungspflicht unterliegen alle Wasserkraftwerke, die auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden.
- ² Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die Bewertung einzubeziehen.
- ³ Die Werte werden nach Massgabe der Investitionen auf die betroffenen Gemeinden aufgeteilt.

Art. 30

- ¹ Die Schätzung richtet sich insbesondere nach der Ertragsfähigkeit sowie Schätzung der Grösse und der Beständigkeit der Anlage.
- ² Zu berücksichtigen ist der Geschäftsumsatz der letzen fünf Jahre.
- ³ Der Kapitalzinssatz entspricht der fünfjährigen durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren.

TRANSPORTANLAGEN

Art. 31

Als Transportanlagen gelten insbesondere Sesselbahnen, Skiliftanlagen, Begriff Zahnrad- und Gondelbahnen sowie Stand- und Luftseilbahnen.

Art. 32

Der Realwert setzt sich zusammen aus den Anlagekosten inklusive betriebsnotwendigem Boden und Bauten wie Beschneiungsanlagen, Brücken, Unter- und Überführungen, Tunnels, Wege, Strassen und Parkplätze
sowie aus den Erschliessungskosten.

Art. 33

Der Ertragswert ergibt sich aus der Kapitalisierung des Reingewinnes

Ertragswert

- a) zuzüglich:
 - Passivzinsen;
 - verbuchte Abschreibungen;
 - wertvermehrende Aufwendungen;
 - betriebsfremde Abschreibungen;
- b) abzüglich:
 - kalkulatorische Abschreibungen;
 - betriebsfremde Gewinne beziehungsweise Erträge.

4. BETRIEBE DES GASTGEWERBES

Art. 34

¹ Als gastgewerbliche Objekte gelten Betriebe, welche öffentlich oder einer bestimmten Konsumentengruppe zugänglich sind und gegen Entgelt
Speisen und Getränke oder Beherbergung anbieten. Darunter fallen insbesondere:

- a) Hotels, Motels, Apart- und Garnihotels, Pensionen;
- b) Clubhütten, Massenquartiere, Ferienheime, Jugendherbergen;
- c) Gasthöfe, Bars, Restaurants, Kaffeehäuser;
- d) Campingplätze;
- e) Tanzlokale, Nachtclubs;

- f) Heime, Konvikte, Personalrestaurants, Kliniken.
- ² Anlagen, welche nur dem Gastgewerbebetrieb dienen, wie Personalhäuser, Sportanlagen, Garagen, Kegelbahnen, Hallenbäder, Parks und Hotelgärten, sind als Teil desselben zu schätzen.

Art. 35

Nebenbetriebe und Grundstücke

- ¹ Nebenbetriebe und Teile eines Grundstückes, die nicht zum Gastgewerbebetrieb gehören, sind gesondert zu schätzen.
- ² Darunter fallen insbesondere Läden, Kioske, Tankstellen, Landwirtschaftsbetriebe und Mietwohnungen.

Art. 36

Ertragswert

- ¹ Bei selbstbetriebenen Objekten wird bei der Festsetzung des Ertragswertes vom erzielten Geschäftsumsatz ausgegangen.
- ² Folgende Aufwendungen sind in Abzug zu bringen:
- a) Warenaufwand;
- b) Personalaufwand;
- c) übrige betriebsnotwendige Aufwendungen;
- d) Steuern und Abgaben des Betriebes;
- e) Verwaltungskosten;
- f) Aufwand der Unternehmensleitung;
- g) Unterhalt und Ersatz des Inventars;
- h) kleiner Liegenschaftsunterhalt;
- i) durchschnittlicher Zins auf Betriebskapital;
- i) Abschreibungen auf Kaufsinventar.

5. GRUBEN, STEINBRÜCHE, KIES- UND SCHOTTER-WERKE

Art. 37

Begriff

Geschätzt werden Grundstücke, auf denen der Abbau, die Ablagerung und die Aufbereitung von Material rechtlich zulässig sind.

Art. 38

Schätzung

- ¹ Der Wert setzt sich zusammen aus den für den Abbau, die Lagerung und die Aufbereitung des Materials benötigten Gebäuden und Anlagen sowie aus den Abbau- und Lagerreserven.
- ² Wesentliche Grundlagen der Wertbeurteilung bilden Umfang und Dauer der Abbaubewilligung und deren Auflagen sowie allfällige vertragliche Abbaurechte.

6. WALD

Art. 39

- ¹ Die Schätzungsorgane beauftragen das Amt für Wald mit den Waldschät- Verfahren zungen und eröffnen die geschätzten Werte.
- ² Überbaute Grundstücke mit einzelnen Bäumen oder kleinen Baumgruppen, die nicht Gegenstand forstlicher Bewirtschaftung bilden, werden direkt von den Schätzungsorganen bewertet.

VI. Kostenanteile und Gebühren

Art. 40

¹ Die durch die Gemeinden zu leistenden Kostenanteile werden von den Kostenanteile Schätzungskommissionen in Form einer Verfügung veranlagt und periodisch in Rechnung gestellt.

² Bei der Gebäudeversicherungsanstalt und bei der kantonalen Steuerverwaltung werden die Kostenanteile jeweils per Ende Trimester, bei den übrigen kantonalen Ämtern per Ende Jahr in Rechnung gestellt.

Art. 41

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen oder Antragstellende haben folgende Gebühren für Gebühren zu entrichten:

Schätzungsverfahren

- für die erstmalige Schätzung von Grundstücken sowie bei Neubauten, einschliesslich Bestandteile und Zugehör 1,0 Promille des Verkehrswertes:
- für die erstmalige Schätzung von Stockwerkeigentum, Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung, einschliesslich Bestandteile und Zugehör 1,2 Promille des Verkehrswertes, welche zu Lasten der Eigentümer oder Eigentümerinnen der Stockwerkeigentümergemeinschaft beziehungsweise bei den einzelnen Miteigentümern oder Miteigentümerinnen erhoben werden:
- für Neuschätzungen, wenn das Grundstück seit der letzten Schätzung keine Änderungen erfahren hat, 0,7 Promille des Verkehrswertes;
- für Revisions- und Neuschätzungen, wenn am Grundstück seit der letzten Schätzung Umbauten oder Renovationen vorgenommen wurden, 1,0 Promille des aufgewendeten Betrages, wobei die Gebühr nicht den Betrag für eine erstmalige Schätzung übersteigen darf:
- für Revisions- und Neuschätzungen, wenn seit der letzten Schätzung eine Umwandlung in Stockwerkeigentum oder Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung erfolgt ist, 0,3 Promille des Verkehrswertes.
- ² Ab 5 000 Franken Gebühr je Grundstück ist der Ansatz stufenweise um maximal 20 Prozent zu reduzieren.

VII. Schlussbestimmungen

Art.

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die amtlichen 1. Schätzungen vom 25. September 2001;
- 2. Schätzungsreglement vom 25. September 2001;
- 3. Kosten- und Gebührentarif für die amtlichen Schätzungen vom 29. November 1999.

Art. 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die amtlichen Schätzungen in Kraft 1).

> Namens der Regierung Der Regierungspräsident: Claudio Lardi Der Kanzleidirektor: Claudio Riesen

5100

^{1) 1.} Januar 2007